



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 09. Oktober 2020

Nr. 38

Inhalt

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;
Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im
Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

Nr. 31 – Az. 057-4

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;
Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im
Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach und die Mitgliedsgemeinden Feichten a.d.Alz, Halsbach, Kirchweidach und Tyrlaching haben nach Art. 7 Abs. 2 KommZG eine Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach abgeschlossen, die aufgrund der Übertragung von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

über den Betrieb/Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG)

Präambel

Die Mitgliedsgemeinden der VG haben sich zur Sicherstellung der Leistungs- und Handlungsfähigkeit und Erfüllung der Pflichtaufgabe im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit entschlossen, künftig die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) im Gebiet der VG gemeinsam zu betreiben. Betreiber (Träger) der Kindertageseinrichtungen soll die VG werden. Auslöser hiervon ist, dass die bisherigen Träger der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der VG (Pfarrkirchenstiftungen und Montessori-Förderkreis Tyrlaching e.V.) grundsätzlich die Abgabe der Trägerschaft anstreben bzw. beschlossen haben. Diese Trägerschaftsvereinbarungen laufen in absehbarer Zeit aus, werden ggf. gekündigt oder einvernehmlich vorzeitig aufgehoben. Anschließend soll die Trägerschaft mit der VG begründet werden.

So können viele Vorteile aus den Synergieeffekten genutzt werden ohne die Eigenständigkeit und Identität zu verlieren. Interkommunale Kooperationen stärken die kommunale Selbstverwaltung, erhalten die kommunale Handlungsfähigkeit und können die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns steigern und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Gemeinden gewährleisten. Seit der Gründung der VG Kirchweidach 1978 wurden die Aufgabengebiete immer umfangreicher, insbesondere im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Derzeit werden von verschiedenen Trägern in insgesamt sechs kommunalen Gebäuden Kinder in 13 Gruppen außerschulisch regelmäßig gebildet, erzogen und betreut. In der Gemeinde Feichten an der Alz wird zum 01.09.2020 eine weitere Kinderkrippe im best. Schulgebäude in Betrieb genommen und in der Gemeinde Halsbach soll eine Kinderkrippe errichtet werden und zum 01.09.2021 in Betrieb gehen.

Zu den wesentlichen Vorteilen des gemeinsamen Betriebs der Kindertageseinrichtungen gehören:

- Durch die verschiedenen Formen von Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) und die unterschiedlichen pädagogischen Konzepte (Montessori-, Wald- und christlich geprägte Pädagogik und z. T. inklusive Einrichtungen), wird sichergestellt, dass Eltern ein plurales Angebot vorfinden, sodass sie ihr in § 5 SGB VIII garantiertes Wunsch- und Wahlrecht ausüben können.

- Die Möglichkeit zum Angebot von verlängerten Betreuungszeiten in einzelnen Einrichtungen, über die bisherigen Buchungszeiten hinaus, erweitert ebenfalls das plurale Angebot und damit Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.
- Durch die zentrale Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze können alle zur Verfügung stehenden Plätze ausgeschöpft und an die Eltern vergeben werden. Eine Doppel- bzw. Mehrfachanmeldungen ist somit nicht mehr möglich. Dadurch ist eine bessere Auslastung der Tageseinrichtungen gewährleistet.
- Bessere Handhabung Personalreserven (sogen. Springer) einzustellen, die dann bei akuten Personalengpässen, z.B. durch Personalausfälle und Kinderneuanmeldungen, Abhilfe schaffen.
- Verstärkte Möglichkeit zur gemeinsamen Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals.
- Schaffung einer qualifizierten Verwaltungsstelle für die Kindergartenverwaltung und die damit einhergehende Entlastung der Leitungen der Tageseinrichtungen. Zusätzlich können Dienstleistungen wie Personalsachbearbeitung, Buchhaltung, EDV-Betreuung, Gebäudeunterhalt usw. von der VG übernommen werden.
- Einsparungen bei der zentralen Anschaffung von Fachprogrammen (Adebis) und – literatur.
- Verstärkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Einrichtungen.

Daher schließen die

Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Andreas Zepper

und die Mitgliedsgemeinden der VG

Gemeinde Feichten an der Alz,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Johann Vordermaier,

Gemeinde Halsbach,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Martin Poschner,

Gemeinde Kirchweidach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Moser,

Gemeinde Tyrlaching,
vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Matthias Wolferstetter,

gem. Art. 4 Abs. 3 VGemO und den Art. 8 ff KommZG folgende - mit Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 29.09.2020 genehmigte -

Zweckvereinbarung

§ 1

Beginn der Trägerschaft, Allgemeines, Personal

- (1) Die VG übernimmt die Trägerschaft an den Kindertageseinrichtungen in den Mitgliedsgemeinden welche in keiner anderen Trägerschaft durch freigemeinnützige oder sonstige Träger sind. Der Beginn der Trägerschaft durch die VG für die einzelnen Einrichtungen in den Gemeinden ist durch gesonderte Trägerschaftsvereinbarung zu regeln.
- (2) Die VG betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen im Gebiet der VG eigenverantwortlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den ergänzenden Bestimmungen sowie den Vorgaben der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Das erforderliche Personal wird von der VG eingestellt.

§ 2

Gebäude der Kindertageseinrichtung

Die Mitgliedsgemeinden vermieten der VG die bestehenden Gebäude samt Inventar und erforderlicher Außenanlagen der Kindertageseinrichtungen. Hierzu ist ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen.

§ 3

Umfang der Übertragung

- (1) Der VG wird der Erlass von Satzungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung) und von Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung) übertragen, sobald hierfür die Trägerschaft mit einer Trägerschaftsvereinbarung begründet wurde.
- (2) Damit den jeweiligen örtlichen sachlichen, finanziellen und politischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, sind die Gemeinden in der Entscheidungsfindung größtmöglich einzubeziehen. Insbesondere bei dem Erlass der o.g. Satzungen, der Konzeption, pädagogischen Ausrichtung, dem Personal, dem Anstellungsschlüssel und der Ausstattung ist die Einbeziehung bzw. Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Genaueres ist in der jeweiligen Trägerschaftsvereinbarung zu regeln.

§ 4

Kostentragung, Einnahmen, Defizitvereinbarung

- (1) Die VG hat als Träger der Kindertageseinrichtungen sämtliche laufende Kosten (Personal-, Sach- und sonstige Kosten) zu tragen. Investitionskosten und Unterhaltskosten am Gebäude und Grundstück sind von den Gemeinden als Gebäude- und Grundstückeigentümer zu tragen.
- (2) Die Einnahmen der VG setzen sich aus dem kindbezogenen Förderanspruch der jeweiligen Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 18 ff BayKiBiG), den Benutzungsgebühren (Elternbeiträge), Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen.
- (3) Für jede Kindertageseinrichtung ist jährlich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Aufgetretene Defizite bzw. Überschüsse sind von der Sitzgemeinde der Kindertageseinrichtung auszugleichen bzw. werden an diese ausbezahlt.

§ 5

Schlichtungsstelle

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so kann das Landratsamt Altötting zur Vermittlung angerufen werden.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2020 in Kraft und gilt unbefristet. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Jahresende. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten ist grundsätzlich möglich.
- (2) Wird die Vereinbarung nur von einer Gemeinde oder gegen eine Gemeinde gekündigt, dann wird die Vereinbarung zwischen der VG und den übrigen Gemeinden fortgesetzt.

Kirchweidach, 01.10.2020

Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach,

Andreas Zepper
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Feichten an der Alz

Gemeinde Halsbach

Johann Vordermaier
Erster Bürgermeister

Martin Poschner
Erster Bürgermeister

Gemeinde Kirchweidach

Gemeinde Tyrlaching

Robert Moser
Erster Bürgermeister

Matthias Wolferstetter
Zweiter Bürgermeister

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29.09.2020, Nr. 31 – Az. 057-4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 07.10.2020
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.